

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim

Tag: 15.12.2022

Dauer: 19:04 Uhr bis 20:52 Uhr

Ort: Volkshalle Watzenborn-Steinberg, Ludwigstraße 33-35, 35415 Pohlheim

Anwesend:

Von der Stadtverordnetenversammlung

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann
STV Peter Alexander
STV Malke Aydin
STV Horst Jürgen Briegel
STV Lukas Budak
STV Sonya Can
STV Iliyo Danho
STV Lorenz Diehl
STV Kevin Engel
STV Samuel Gergin
STV Eckart Hafemann
STV Simon Hafemann
STV Uwe Happel
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster
STV Bettina Jost
STV Matthias Jung
STV Erich Klotz
STV Norman Klotz ab TOP 9
STV Michel Kögler
STV Matthias Kücükkaplan
STV Reiner Leidich
STV Dr. Melanie Neeb
STV Marc Werner Punzert
STV Fabian Schäfer
STV Michaela Schöffmann
STV Andreas Schuch
STV Melanie Schunk-Wießner
STV Prof. Dr. Helge Stadelmann
STV Fadi Touma ab TOP 4
STV Malek Yacoub

Vom Magistrat

Bürgermeister Andreas Ruck
Stadtrat Jörg Buß
Erster Stadtrat Klaus Dieter Gimbel
Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak
Stadtrat Wolfgang Sames
Stadtrat Ewald Seidler

Schriftführer(in)

Thomas Telling

Entschuldigt:

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV Angelika Bartosch
STV Karsten Becker
STV Risiko Bulut
STV Georg Celik
STV Björn Feuerbach
STV Antje Häuser
STV Simone van Slobbe-Schneider

Vom Magistrat

Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Reinhard Peter
Stadtrat Dr. Karl Ernst Rainer Pfaff

TAGESORDNUNG:

TOP 1	Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
TOP 2	Feststellung der Niederschrift vom 10. November 2022	
TOP 3	Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 11. Juli 2022 betr. Weiterführung des Radweges zwischen Dorf-Güll und Garbenteich	A-142/2021-2026
TOP 4	Antrag der CDU-Fraktion vom 26. August 2022 betr. Architektenvergabe für Kindertageseinrichtungen	A-154/2021-2026
TOP 5	Antrag der CDU-Fraktion vom 2. September 2022 betr. Antrags-Monitoring/Transparenz und Öffentlichkeit von Anfragen	A-156/2021-2026
TOP 6	Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 29. Oktober 2022 betr. Einführung eines einheitlichen Pfand-Mehrwegsystems in der Stadt Pohlheim	A-165/2021-2026
TOP 7	Vertrag über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen	STV-169/2021-2026

TOP 8	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnresidenz Zur Langwiese" im Stadtteil Holzheim; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	STV-172/2021-2026
TOP 9	4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung	STV-171/2021-2026
TOP 10	3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung	STV-173/2021-2026
TOP 11	Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim	STV-174/2021-2026
TOP 12	Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Konzept	STV-176/2021-2026
TOP 13	Neuwahl eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Pohlheim	STV-175/2021-2026
TOP 14	Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 20. November 2022 betr. Kommunalen Wärmeplan für die Stadt Pohlheim	A-167/2021-2026
TOP 15	Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 21. November 2022 betr. Wiederaufnahme des Bauvorhabens Neubau der Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" in der Kirchstraße	A-168/2021-2026
TOP 16	Mitteilungen	
TOP 16.1	Mitteilung 1	
TOP 16.2	Mitteilung 2	
TOP 17	Anfragen und Beantwortung von Anfragen	
TOP 17.1	Anfrage 1	
TOP 17.2	Anfrage 2	
TOP 17.3	Anfrage 3	

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann eröffnet die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Anschließend bittet sie die Anwesenden, sich in Gedenken an die verstorbenen ehemaligen Mandatsträger Hans-Jürgen Backes und Edmund Schlund von den Plätzen zu erheben.

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 10. November 2022

Die Niederschrift vom 10. November 2022 wird ohne Änderungen festgestellt.

**TOP 3 Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 11. Juli 2022 betr. Weiterführung des Radweges zwischen Dorf-Güll und Garbenteich
Vorlage: A-142/2021-2026**

STV Andreas Schuch bringt folgenden Änderungsantrag der Fraktion FREIE WÄHLER ein und begründet ihn:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Der Magistrat wird gebeten, bei den zuständigen Stellen der Deutschen Bahn und Hessen Mobil die Weiterführung des zum Teil fertig gestellten straßenbegleitenden Radweges zwischen den Stadtteilen Dorf-Güll und Garbenteich bestmöglich zu unterstützen und durch kontinuierliche Gespräche eine schnellstmögliche Fertigstellung mit dem Ziel des Lückenschlusses zu bewirken.
2. Der Magistrat wird ebenfalls gebeten, Möglichkeiten zur Verbesserung der Sicherheit der Radfahrer auf der Landesstraße 3131 bis zur Fertigstellung des Lückenschlusses des Radweges zu erarbeiten und diese im Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) vorzustellen.
3. Über den aktuellen Sachstand der Umsetzung und die geführten Gespräche ist der Stadtverordnetenversammlung sowie den Ortsbeiräten der Stadtteile Dorf-Güll und Garbenteich halbjährlich zu berichten.“

Über den geänderten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

**TOP 4 Antrag der CDU-Fraktion vom 26. August 2022 betr. Architektenvergabe für Kindertageseinrichtungen
Vorlage: A-154/2021-2026**

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

STV Prof. Dr. Helge Stadelmann bringt folgenden Änderungsantrag der CDU-Fraktion ein und begründet ihn:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass die Planungen für den Neubau von Kindertagesstätten und öffentlichen Gebäuden vor Eintritt in die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) in einer gemeinsamen Sitzung von BSU, SKS und HFA beraten werden. Dabei soll mit Hilfe von Unterlagen zum Planungsstand bis Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) ein breites Verständnis für die Art des Bauwerkes und die Auftragsvergabe erzielt werden.

Der Punkt soll ebenfalls auf der Tagesordnung der folgenden Stadtverordnetenversammlung erscheinen, um über aus der Vorabberatung erwachsende Anträge beschließen zu können.“

Über den geänderten Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 2. September 2022 betr. Antrags-Monitoring/Transparenz und Öffentlichkeit von Anfragen
Vorlage: A-156/2021-2026

Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann erläutert die Beratungen aus dem Ältestenrat.

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die antragstellende Fraktion erklärt, dass die Punkte 3. und 4. des Ursprungsantrages gestrichen werden.

STV Eckart Hafemann beantragt, die Worte „Einreichende Partei/Fraktion“ aus dem Antragstext zu streichen.

Über diesen Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
13 Ja-Stimmen
12 Nein-Stimmen
4 Enthaltungen

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über den geänderten Antrag abstimmen:

„Der Magistrat wird beauftragt:

1. Für Anträge ein Monitoring einzuführen. Dabei sollen auf der städtischen Homepage alle Anträge mit dem jeweiligen Bearbeitungsstand tabellarisch aufgeführt werden, so dass sich Mandatsträger und Bürger schnell einen Überblick verschaffen können. In der Tabelle sollen zu jedem Antrag mindestens folgende Informationen angegeben werden: Laufende Nummer, Datum der Einreichung, Überschrift/Thema, Status (eingereicht, in Bearbeitung, abgeschlossen), nach Abschluss: Datum der Erledigung, Ergebnisse/Dokumente). Die Einstellung erfolgt spätestens 14 Tage nach Beschlussfassung über die Anträge.
2. Sofern ein Antrag nach einem halben Jahr nach Beschlussfassung keine Erledigung gefunden hat, ist in der darauffolgenden Stadtverordnetenversammlung ein Sachstandsbericht zu erteilen.“

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
27 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
1 Enthaltung

TOP 6 Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 29. Oktober 2022 betr. Einführung eines einheitlichen Pfand-Mehrwegsystems in der Stadt Pohlheim
Vorlage: A-165/2021-2026

Der Antrag wird zur Beratung in den Klimabeirat verwiesen.

TOP 7 Vertrag über den Betrieb von Kindertageseinrichtungen
Vorlage: STV-169/2021-2026

Bürgermeister Andreas Ruck informiert über die Möglichkeit der Bewilligung von Fördermitteln durch die Aktion Mensch.

Hierzu müsse der Betriebsvertrag für den Betriebsteil Kita Garbenteich jedoch für zehn Jahre abgeschlossen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den der Vorlage als Anlage 6 beigefügten Vertrag mit der Lebenshilfe Gießen e. V. abzuschließen.“

Für den Fall der Bewilligung von Fördermitteln der Aktion Mensch zur barrierefreien Gestaltung des Außengeländes der Kita Garbenteich kann der Betriebsvertrag für diesen Betriebsteil über zehn (10) anstatt über fünf (5) Jahre geschlossen werden (Fördervoraussetzung Aktion Mensch).“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**
28 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

TOP 8 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 14 "Wohnresidenz Zur Langwiese" im Stadtteil Holzheim; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB Vorlage: STV-172/2021-2026

STV Eckart Hafemann berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgende Beschlüsse:

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB auf Antrag des Vorhabenträgers – HP+P Generalplaner GmbH – das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans/Vorhaben- und Erschließungsplans nach § 12 BauGB für die Parzellen Flur 8 Nr. 136/1 und 138/6 einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

2. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 14 „Wohnresidenz Zur Langwiese“ im Stadtteil Holzheim wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

3. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 9 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung Vorlage: STV-171/2021-2026

STV Eckart Hafemann beantragt für die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, den in § 26 Abs. 3 genannten Preis auf 2,28 € festzulegen.

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt zunächst über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abstimmen.

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
20 Ja-Stimmen
10 Nein-Stimmen

Anschließend lässt sie über die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung zuzustimmen. Die 4. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl. S. 576), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 15.12.2022 folgende 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) beschlossen.

I.

§ 13 - Wasserbeitrag - erhält folgende Fassung:

§ 13 Wasserbeitrag

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge, die nach der Veranlagungsfläche bemessen werden. Die Veranlagungsfläche ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 14) mit dem Nutzungsfaktor (§§ 15 bis 18).
- (2) Der Beitrag beträgt für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit (Schaffensbeitrag) an die Wasserversorgungsanlagen 1,75 €/m² (einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer).

II.

§ 25 - Grundstücksanschlusskosten - erhält folgende Fassung:

§ 25
Grundstücksanschlusskosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung und der vom Grundstückseigentümer veranlassten oder zu vertretenden Veränderung, Erneuerung oder Beseitigung ist der Stadt in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Fertigstellung der erstattungspflichtigen Maßnahme; er wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.
- (2) Erstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.
- (3) Der Erstattungsanspruch ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. dem Wohnungs- und Teileigentum auf diesem.
- (4) Die Durchführung der Maßnahme nach Abs. (1) kann von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.
- (5) Der Aufwand für die Erstherstellung des Hausanschlusses bis zu einem Außendurchmesser OD 63 ist dem Eigenbetrieb mit folgenden Pauschalsätzen zu erstatten:

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Eigenbetrieb:

Grundbetrag	2.728,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge	
befestigter Oberfläche	267,45 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
unbefestigter Oberfläche	144,45 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

bei Ausführung der Tiefbauleistungen durch den Grundstückseigentümer:

Grundbetrag:	1.123,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
je m Anschlusslänge:	17,12 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

- (6) Für den Einbau, Ausbau oder die Auswechslung eines Wasserzählers wird ein Pauschalbetrag von 32,10 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) berechnet, sofern das vom Anschlussnehmer veranlasst wird. Materialkosten werden gesondert berechnet.
- (7) Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen.

III.

§ 26 - Benutzungsgebühren, Grundgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 26
Benutzungsgebühren, Grundgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Die Benutzungsgebühr beträgt pro m³ 2,28 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (4) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Sie wird für jeden Grundstücksanschluss erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler.

Q 3 4	5,35 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
Q 3 10	8,53 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)
ab Q 3 16	12,36 € / Monat (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer)

IV.

§ 28 - Verwaltungsgebühren - erhält folgende Fassung:

§ 28
Verwaltungsgebühren

- (1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Stadt für jedes Ablesen der zweiten oder weiterer Messeinrichtungen 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Ablesen verlangt die Stadt 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer); für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 6,42 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer).
- (3) Wird wegen rückständiger Zahlungen das Erscheinen vor Ort notwendig (z. B. wegen Versorgungseinstellung, -wiederaufnahme oder Inkasso u. a.), so wird dafür eine Kostenpauschale von 53,50 € (einschl. gesetzlicher Umsatzsteuer) erhoben.

V.

Die 4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
21 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen

TOP 10 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung
Vorlage: STV-173/2021-2026

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

STV Peter Alexander beantragt für die SPD-Fraktion, den in § 26 Abs. 1 Buchst. a) genannten Preis auf 2,06 € festzulegen.

Die Stadtverordnetenvorsteherin lässt über diesen Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: **Bei Stimmengleichheit abgelehnt**
15 Ja-Stimmen
15 Nein-Stimmen

Anschließend lässt sie über die Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung abstimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, der nachfolgenden 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zuzustimmen. Die 3. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.11.2022 (GVBl. S. 576), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 15.12.2022 folgende 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser - erhält folgende Fassung:

§ 24

Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,48 € jährlich erhoben.
- (2) Die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche wird unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten nach folgenden Faktoren festgesetzt:

1. Dachflächen

1.1	Flachdächer, geneigte Dächer	1,0
1.2	Kiesdächer	0,5
1.3	Gründächer	0,4

2. Befestigte Grundstücksflächen

2.1	Beton-, Schwarzdecken (Asphalt, Teer o. Ä.), Pflaster mit Fugenverguss, sonstige wasserundurchlässige Flächen mit Fugendichtung	1,0
2.2	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Betonsteinpflaster, Basaltpflaster, Platten) bis zu einer Fugenbreite von 15 mm	0,7
2.3	Pflaster (z. B. auch Rasen- oder Splittfugenpflaster, Platten) mit einer größeren Fugenbreite als 15 mm	0,6
2.4	wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke o. Ä.)	0,5
2.5	Porenpflaster oder ähnliche wasserundurchlässige Pflaster	0,4
2.6	Rasengittersteine	0,2

- (3) Bei der Ermittlung bebauter oder künstlich befestigter Grundstücksflächen bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1 m³ gesammelt und auf dem Grundstück verwendet wird. Von der Niederschlagswassergebühr sind befreit
- a) alle ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage entwässernden Flächen, in vollem Umfang
 - b) bei Anschluss an die Abwasseranlage und Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser eine Fläche von 20 m² je m³ Speichervolumen
 - c) bei zusätzlicher Nutzung zur Gartenbewässerung erhöht sich die so errechnete Fläche nach b) um 10 %
 - d) bei Anschluss an die Abwasseranlage und alleiniger Verwendung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung eine Fläche von 10 m² je m³ Speichervolumen.
- (4) Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnliche Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird.
- (5) Zur Ermittlung der versiegelten Flächen darf die Stadt Dienstleister beauftragen, um Befliegungen durchzuführen, Luftbilder und Erklärungsbögen auszuwerten und hierfür die entsprechenden Daten erheben.

- (6) Ändert sich die gebührenpflichtige Fläche, so ist dies bei der Festsetzung der Gebühren ab dem Monat der Änderung zu berücksichtigen.

II.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser - erhält folgende Fassung:

§ 26
Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

- a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 2,11 €
b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert

- (2) Gebührenmaßstab für das Einleiten nicht häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück unter Berücksichtigung des Verschmutzungsgrads. Der Verschmutzungsgrad wird grundsätzlich durch Stichproben - bei vorhandenen Teilströmen in diesen - ermittelt und als chemischer Sauerstoffbedarf aus der nicht abgesetzten, homogenisierten Probe (CSB) nach DIN 38409-H41 (Ausgabe Dezember 1980) dargestellt. Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad gemessen, ist das Messergebnis dem Abwassereinleiter innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei der Stadt bekanntzugeben.

Die Gebühren nach Abs. 1 gelten bei einem CSB bis 800 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{800} + 0,5$$

Wird ein erhöhter Verschmutzungsgrad nur im Abwasser eines Teilstroms der Grundstücksentwässerungsanlage festgestellt, wird die erhöhte Gebühr nur für die in diesen Teilstrom geleitete Frischwassermenge, die durch private Wasserzähler zu messen ist, berechnet. Liegen innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Feststellungen des Verschmutzungsgrads vor, kann die Stadt der Gebührensatzung den rechnerischen Durchschnittswert zugrunde legen.

- (3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

Q 3 4	5,00 €/Monat
Q 3 10	7,98 €/Monat
ab Q 3 16	11,56 €/Monat.

III.

Die 3. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Pohlheim,

Der Magistrat der Stadt Pohlheim

Andreas Ruck
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: **Mit Stimmenmehrheit beschlossen**
20 Ja-Stimmen
4 Nein-Stimmen
6 Enthaltungen

TOP 11 Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim
Vorlage: STV-174/2021-2026

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

STV Eckart Hafemann schlägt vor, über den Wirtschaftsplan in der kommenden Sitzung abzustimmen, wenn die korrekten Zahlen vorliegen. Hierüber besteht Einvernehmen.

Die Vorlage wird somit zurückgestellt.

TOP 12 Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Konzept
Vorlage: STV-176/2021-2026

STV Eckart Hafemann berichtet aus der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

„Der Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, dass die Stadt Pohlheim mit Unterstützung des Bürgerforum Energiewende Hessen, einem Beratungsangebot der LandesEnergieAgentur Hessen, ein Photovoltaik-Freiflächenanlagen-Konzept erarbeitet. Dieses Konzept hilft der Kommune dabei, einen gezielten Umgang im Ausbau von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Pohlheimer Stadtgebiet zu entwickeln.“

Abstimmungsergebnis: **Einstimmig beschlossen**

TOP 13 Neuwahl eines stellvertretenden Schiedsmannes für den Schiedsamsbezirk Pohlheim
Vorlage: STV-175/2021-2026

Für das Amt des stellvertretenden Schiedsmannes liegen zwei Bewerbungen vor:

Herr Thomas Dombrowski, geb. am 09.08.1974, wohnhaft Zur Windmühle 4, 35415 Pohlheim und Herr Reinhardt Peter, geb. am 04.06.1949, wohnhaft Am Weingarten 11, 35415 Pohlheim.

Bürgermeister Andreas Ruck berichtet aus der Sitzung des Magistrats.

STV Melanie Schunk-Wießner berichtet aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses.

Eine geheime Wahl wird nicht gewünscht. Somit lässt die Stadtverordnetenvorsteherin per Handzeichen wie folgt abstimmen:

Auf den Bewerber Thomas Dombrowski entfallen 0 Stimmen.

Auf den Bewerber Reinhardt Peter entfallen 30 Stimmen.

Somit beschließt die Stadtverordnetenversammlung einstimmig, Herrn Reinhardt Peter, geb. am 04.06.1949, wohnhaft Am Weingarten 11, 35415 Pohlheim, zum stellvertretenden Schiedsmann zu wählen.

**TOP 14 Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 20. November 2022 betr. Kommunalen Wärmeplan für die Stadt Pohlheim
Vorlage: A-167/2021-2026**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 20. November 2022 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird aufgefordert, einen kommunalen Wärmeplan für Pohlheim zu erarbeiten. In der Planung soll ein Fahrplan für eine Wärmewende in Pohlheim gemäß den Zielen auf Bundes- sowie Landesebene enthalten sein.

Der kommunale Wärmeplan soll als strategische Grundlage konkrete Entwicklungswege zu einer zukünftigen klimaneutralen Wärmeversorgung aufzeigen, die die individuelle Situation in Pohlheim bestmöglich berücksichtigt.

Die Stadtverordnetenversammlung soll jährlich über den Fortschritt informiert werden.“

STV Andreas Schuch bringt den Antrag ein, begründet ihn und verweist ihn in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie in den Klimabeirat.

**TOP 15 Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 21. November 2022 betr. Wiederaufnahme des Bauvorhabens Neubau der Kindertageseinrichtung "Sonnenschein" in der Kirchstraße
Vorlage: A-168/2021-2026**

Der Stadtverordnetenversammlung liegt folgender Antrag der Fraktion FREIE WÄHLER vom 21. November 2022 vor:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Magistrat wird beauftragt, die gestoppten Planungen des Bauvorhabens Neubau einer Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ als Ersatzneubau des Bestandsgebäudes in der Kirchstraße mit vier zusätzlichen Gruppen unverzüglich wieder aufzunehmen und schnellstmöglich voranzutreiben.“

STV Andreas Schuch bringt den Antrag ein, begründet ihn und verweist ihn in den Haupt- und Finanzausschuss und in die Ausschüsse für Bauen, Stadtentwicklung und Umwelt sowie Soziales, Kultur und Sport. Federführend wird der Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport benannt.

TOP 16 Mitteilungen

TOP 16.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Andreas Ruck informiert über die Umstellung auf LED bei der Flutlichtanlage am Sportplatz Neumühle.

TOP 16.2 Mitteilung 2

Bürgermeister Andreas Ruck informiert über den Verwaltungsstab Katastrophenschutz der Stadt Pohlheim.

TOP 17 Anfragen und Beantwortung von Anfragen

TOP 17.1 Anfrage 1

Mit Bezug auf die Bürgerversammlung am 17. November 2022 stellt STV Prof. Dr. Helge Stadelmann folgende Anfrage:

Wie ist Ihre wiederholte Aussage in der Bürgerversammlung zu verstehen, dass „die Kita Kirchstraße möglicherweise vorgezogen wird“?

- a. Gehe ich recht in der Annahme, dass dies nicht bedeutet, dass genügend Finanzmittel vorhanden sind, um die zwei Kitas – „Hinter der Friedensstraße“ und „Kirchstraße“ – gleichzeitig zu bauen?
- b. Gibt es Anlass zu der Annahme, dass sich der Bau der Kita „Hinter der Friedensstraße“ verzögert? Bis wann ist Ihrer Planung nach mit dem Baubeginn zu rechnen?
- c. Nachdem es nicht – wie ursprünglich geplant – im Frühjahr 2023 zur Eröffnung einer neuen Kita „Kirchstraße“ mit zwei Etagen á 4 Gruppen kommt: Wie lange kann Ihrer Sicht nach die Anfang der 1950er Jahre gebaute Kita „Kirchstraße“ angesichts ihres baulichen Zustands den Mitarbeiterinnen und Kindern noch längstens zugemutet werden?

Bürgermeister Andreas Ruck beantwortet die Anfrage ausführlich.

TOP 17.2 Anfrage 2

Mit Bezug auf die Bürgerversammlung am 17. November 2022 stellt STV Prof. Dr. Helge Stadelmann folgende Anfrage:

Sie sprachen in der Bürgerversammlung davon, dass der erste Spatenstich für die Kita „Am Schwarzen Morgen“ Mitte 2023 erfolgen und die Kita im Sommer 2024 eröffnen könne. Angesichts dessen, dass noch kein B-Plan vorliegt und Planungen erst im neuen Jahr beginnen, ist meine Frage: Ist das beauftragte Architektenbüro bereit, eine Fertigstellungszusage für 2024 zu machen oder hält das Büro auch eine Fertigstellung erst 2025 für möglich?

Bürgermeister Andreas Ruck beantwortet die Anfrage ausführlich.

TOP 17.3 Anfrage 3

Mit Bezug auf die Sitzung des Ortsbeirates Grüningen stellt STV Reiner Leidich folgende Anfrage:

1. Haben Sie bisher gegenüber anderen Stadtverordneten in gleicher Weise einen „Platzverweis“ ausgesprochen? Falls ja: Wurde diesem entsprochen?
2. Ist es richtig, dass nach § 5 Nr. 3 der Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte und nach § 82 Absatz 1 Satz 7 der Hessischen Gemeindeordnung die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die in dem Stadtteil wohnen, jedoch dem Ortsbeirat nicht als Mitglied angehören, an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen können?

Bürgermeister Andreas Ruck beantwortet die Anfrage ausführlich.

Abschließend richtet Stadtverordnetenvorsteherin Hiltrud Hofmann noch einige Worte zum Jahresabschluss an die Versammlung. Sie wünscht allen Anwesenden frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Jahr.

Der Vorsitzende

Schriftführer

Hiltrud Hofmann
Stadtverordnetenvorsteherin

Thomas Telling

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
